

Herr Regierungsrat  
Baschi Dürr  
Spiegelgasse 6  
4001 Basel

Basel, den 25. September 2013

### **Öffentliche Vernehmlassung zur Totalrevision des «Taxigesetzes»**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dürr

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. Juli 2013 zur Vernehmlassung zum Gesetz über den Betrieb von Taxis. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen, und äussern uns gerne wie folgt:

Die LDP begrüsst grundsätzlich die Absicht des Regierungsrats, das Gesetz über den Betrieb von Taxis einer Totalrevision zu unterziehen. Das bestehende Gesetz regelt die Qualität des Taxiwesens eindeutig zu wenig.

Die LDP begrüsst die im Ratschlag vorgestellten neuen Bestimmungen durchwegs. Insbesondere die Bestrebungen, die Qualität des Taxiwesens zu erhöhen, werden an dieser Stelle besonders begrüsst. Der aufgenommene Gedanke, wonach die Taxichauffeure und -chauffeusen mit ihren Fahrzeugen quasi als «erste Visitenkarte» gegenüber den Besuchern auftreten, sollte unserer Ansicht nach noch konsequenter verfolgt werden.

Insbesondere müssen Taxifahrer in einer Messestadt, nicht nur zu den Besucherinnen und Besuchern, sondern auch zur einheimischen Bevölkerung freundlich sein. Es geht nicht an, dass sie sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern ausfällig äussern, die Verkehrsregeln nicht einhalten und untereinander Streit haben.

Vielleicht empfiehlt es sich, ähnlich wie bei der Überprüfung des Verbotes der Alkohol-Abgabe an Minderjährige, Tests durchzuführen seitens der Bewilligungsbehörden. Auch stellt sich die Frage, ob nicht für die Erteilung der Bewilligung Grundsätze der Höflichkeit (Knigge) geprüft werden sollten. Besonders wichtig sind ausreichende Sprachkenntnisse. Die Fahrer müssen Deutsch können!

Es muss aber auch Toleranz der Polizei gegenüber Taxifahrerinnen und Taxifahrern geübt werden, wenn diese besonders kundenfreundlich sind. Wenn zum Beispiel ein Taxifahrer einer gehbehinderten oder älteren Person bis zur Haustüre oder zur Arztpraxis hilft und sein Auto im Halteverbot stehen lassen muss.

Die Ruhezeit-Kontrolle ist dann zu rigide, wenn ein Taxifahrer glaubhaft machen kann er sei längere Zeit an einem Standplatz gestanden (und nicht gefahren). Heute ist es offenbar so, dass diese Zeit nicht als Ruhezeit gilt. Der Sinn der Ruhezeit ist auch dann gegeben, wenn die Standzeit Anrechnung findet.

Die Revision des Gesetzes soll auch zum Anlass genommen werden, den Taxitransport von Personen noch schneller zu machen. Wenn z.B. An die Fahrt von der Messe bis zum Bahn-

hof SBB je nach Tageszeit bis zu 25 Minuten dauert, ist dies zu lange und zu teuer. Wie auch schon von uns politisch gefordert, müssen noch mehr Tram- oder Busspuren und auch Einbahnstrassen (wie z.B. der Petersgraben) für den Taxiverkehr frei gegeben werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen auf diesem Weg gerne unsere Kommentare zu einzelnen Bestimmungen im Entwurf des neuen Taxigesetzes zukommen lassen:

## **Ad. §§ 6 und 7:**

Die Erteilung der Taxibetriebsbewilligung ist gemäss § 6 Abs. 5 des Taxigesetzes an verschiedene Bedingungen geknüpft. Aufgrund der beabsichtigten Limitierung der zu erteilenden Taxibetriebsbewilligungen ist davon auszugehen, dass die Zahl der die in § 6 Abs. 5 Taxigesetz erwähnten Bedingungen erfüllenden Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Anzahl der zu erteilenden Taxibetriebsbewilligung übersteigen wird. Sollte dieser Fall eintreten, werden gemäss dem Entwurf die Kriterien nach § 7 des Taxigesetzes zur Anwendung gelangen.

Die Neuerteilung der Taxibetriebsbewilligungen ermöglicht die Chance, dass in Basel eine der umweltverträglichsten Taxifloten der Welt verkehren könnte. Dies würde insbesondere die öffentliche Wahrnehmung des Kantons Basel-Stadt als umweltbewusstes Gemeinwesen wie auch als «erste Visitenkarte» Basels noch einmal stärken. In diesem Sinne würden wir es uns wünschen und begrüssen, wenn dem Kriterium von § 7 Abs. 2 lit. c. des Taxigesetzes eine übergeordnete Rolle in der Entscheidung, welcher Gesuchstellerin- oder welchem Gesuchsteller im skizzierten Falle die Taxibetriebsbewilligung erteilt wird, zukäme. Dies könnte durch eine entsprechende Formulierung, welche dem genannten Kriterium explizit eine erhöhte Wichtigkeit bei der Erteilung der Taxibetriebsbewilligung einräumt, erreicht werden.

Des Weiteren schlagen wir vor, dass die in § 7 Abs. 2 lit. c. verwendete Formulierung «Umweltverträglichkeit der Taxifahrzeuge» durch den Begriff der Energieeffizienz ergänzt wird.

Als liberale Partei können wir Markteingriffe nur dann gutheissen, wenn sie einem starken öffentlichen Interesse entsprechen. Markteingriffe, nur damit die im Markt verbleibenden Teilnehmer ein besseres (ausreichendes) Einkommen haben, sind nicht akzeptabel. Hier hat der Markt zu reagieren. Man kann den Marktkräften aber mit guten Rahmenbedingungen helfen.

Auf das Vorliegende umgesetzt bedeutet dies, dass einer absoluten Limitierung nicht zugestimmt werden kann. Hingegen können - und sollen - die Voraussetzungen hinsichtlich Qualität der Dienstleistung so formuliert werden, dass nur für die "Visitenkarte Basels" angemessene Dienstleistungen erbracht werden.

Anders formuliert: Die Hürden sollen durchaus hoch sein, um eine Lizenz als Halter und/oder als Fahrer zu erhalten. Wer die Voraussetzungen erfüllt, soll aber die Lizenz auch erhalten. Faktoren wie "Bedürfnisse des Publikums" oder "Bedürfnisse des Kantons" - beides in § 7 - haben in Bezug auf die Quantität des Angebots nichts zu suchen, hingegen durchaus auf die Qualität. Insofern ist auch keine Höchstzahl festzulegen.

## **§ 9**

Neu wird ein automobilistisch und strafrechtlich einwandfreier Leumund gefordert. Dies erachten wir als richtig, benachteiligt aber den "Eingesessenen", dessen Leumund sich problemlos nach verfolgen lässt, gegenüber einem Zugezogenen (wie erfährt man, ob er in der Türkei oder in Serbien schon strafrechtlich verfolgt wurde?).

## § 10

Abs. 2 ist viel zu umfassend formuliert. Dass der Taxifahrer täglich sein Fahrzeug auf liegen gelassene Gegenstände kontrollieren muss, und ähnliches gehört in eine Verordnung, wie sie in Abs. 3 ja auch vorgesehen ist.

## § 12

Hier fehlt die Präzisierung hinsichtlich Grösse des Autos, z.B. Transport von Rollstühlen.

## § 14

Abs. 2 ist nicht kongruent zu den Erläuterungen formuliert. Entweder ist das Rauchen "grundsätzlich verboten" (Gesetz) oder nur mit Einwilligung beider Seiten erlaubt (Erläuterung). Bleibt das so stehen, könnte ein Fahrer verzeigt werden, der allein im Auto oder mit Einwilligung des Fahrgasts geraucht hat.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen bei der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfes zu Händen des Regierungsrates zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Patricia von Falkenstein  
Präsidentin